

GENTECHNIK BEI LEBENSMITTELN – WAS IST AUF DEM MARKT?

Ob Tomaten, Bananen, Erdbeeren oder Erbsen – bei Nahrungspflanzen, die roh oder zubereitet als Lebensmittel verzehrt werden, gibt es bisher keine gentechnisch veränderten Produkte zu kaufen. Es sind vor allem Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe in verarbeiteten Lebensmitteln, bei denen Anwendungen der Gentechnik möglich sind.

- ▶ Seit 1994 werden gentechnisch veränderte Pflanzen landwirtschaftlich genutzt, vor allem in Nord- und Südamerika und einigen Ländern Asiens. Inzwischen sind die damit bewirtschafteten Flächen auf über 130 Millionen Hektar angewachsen. Für Lebensmittel in Europa sind vor allem gentechnisch veränderte Sojabohnen und gentechnisch veränderter Mais von Bedeutung. Mais und Soja werden überwiegend zu Futtermitteln verarbeitet, sie liefern aber auch Rohstoffe für Zutaten wie Speiseöl, Stärke, Traubenzucker oder Glukosesirup, sowie für Zusatzstoffe wie Lecithin.
- ▶ In Europa wurde bisher ausschließlich gentechnisch veränderter Mais angebaut – auf vergleichsweise geringen Flächen (etwa ein Prozent der Maisezeugung). Dieser Mais wird überwiegend als Futtermittel oder für Bioenergie verwendet. In 2010 kommen ca 200 Hektar Fläche für die neu zugelassene Stärkekartoffel Amflora hinzu.
- ▶ Verschiedene Zusatz- und Hilfsstoffe können mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt werden, etwa einige Vitamine, Zitronensäure, Geschmacksverstärker oder Enzyme wie Chymosin (Labferment), das man bei der Käseherstellung braucht.

KENNZEICHNUNG – DIE GRUNDSÄTZE

Die Vorschriften zur Kennzeichnung sind in allen EU-Ländern gleich. Was und wie zu kennzeichnen ist, haben EU-Parlament und die Mitgliedstaaten mit großen Mehrheiten beschlossen.

Grundsätzlich gilt: Kennzeichnungspflichtig sind alle Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe,

- ▶ die aus einem gentechnisch veränderten Organismus (GVO) hergestellt sind oder
- ▶ die selbst ein GVO sind oder GVOs enthalten.

Die Kennzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn der verwendete GVO im fertigen Lebensmittel nicht mehr nachweisbar ist. Ein Beispiel: Weißer Haushaltszucker ist ein chemisch reiner Stoff, bei dem nicht zu unterscheiden ist, aus welchen Zuckerrüben er gewonnen wurde. Dennoch muss Zucker gekennzeichnet werden, wenn er aus gentechnisch veränderten Rüben stammt. Das Gleiche trifft für Öle und Fette aus gentechnisch veränderten Sojabohnen zu.

WAHLFREIHEIT DURCH KENNZEICHNUNG

Zweck der Kennzeichnung ist es, Verbraucher darüber zu informieren, ob bei der Herstellung eines Lebensmittels gentechnisch veränderte Organismen verwendet wurden. Jeder, dem diese Information wichtig ist, kann sie bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen. Die in Europa praktizierte Kennzeichnung sichert die Wahlfreiheit. Ihre Aufgabe ist nicht, vor gentechnisch veränderten Lebensmitteln zu warnen oder auf Sicherheitsmängel hinzuweisen. Solche Produkte dürfen nur dann auf den Markt, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft genauso sicher sind wie herkömmliche Vergleichsprodukte. Im internationalen Vergleich sind europäische Zulassungs- und Kennzeichnungsstandards im Bereich Gentechnik besonders streng.

Nicht in die Wahlfreiheit einbezogen sind zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Beimischungen bis zu einem Schwellenwert von 0,9 Prozent. Das gilt jedoch nur, wenn es sich um Spuren von in der EU zugelassenen und als sicher bewerteten GVO handelt.

WIE WIRD GEKENNZEICHNET?

Wie und wo gekennzeichnet wird, ist genau vorgeschrieben. Auch hier sind die Regeln in allen EU-Mitgliedstaaten gleich. Der Kennzeichnungstext lautet:

- ▶ „genetisch verändert“
- ▶ oder: „aus genetisch veränderten ... hergestellt“
- ▶ oder: „enthält genetisch veränderte...“

Bei vorgefertigten Lebensmitteln muss dieser Hinweis in der Zutatenliste erscheinen. Er kann als ergänzende Information direkt bei der betreffenden Zutat oder in

einer Fußnote stehen. Bei Lebensmitteln ohne Zutatenliste muss der Kennzeichnungstext deutlich sichtbar auf das Etikett.

Die Kennzeichnungsvorschriften gelten auch für lose oder unverpackte Ware. Hier kann etwa ein Schild direkt an der Auslage darauf hinweisen, wenn es sich um ein gentechnisch verändertes Produkt handelt. Grundsätzlich ist die Kennzeichnung auch für Mahlzeiten in Restaurants oder Kantinen vorgeschrieben.





Zutaten:

Zucker, Schokolade (12 %), modifizierte Stärke, Maltodextrin*, Gelatine, pflanzliches Fett gehärtet**, Milchzucker, Emulgator (Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren), Milcheiweiß, Geliermittel (Carrageen), Aroma, Kochsalz

- * aus genetisch verändertem Mais hergestellt
- ** enthält aus genetisch veränderten Sojabohnen hergestelltes pflanzliches Fett



KENNZEICHNUNGSPFLICHTIG SIND...

... alle Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe, die aus

Beispiele:

- ▶ Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen oder gentechnisch
- ▶ Stärke aus gentechnisch verändertem Mais
- ▶ Traubenzucker (Dextrose) oder Glukosesirup aus Stärke, die au
- ▶ Lecithin und ähnliche Zusatzstoffe aus gentechnisch veränderte
- ▶ Aroma aus gentechnisch veränderten Sojabohnen
- ▶ Zucker aus gentechnisch veränderten Zuckerrüben

Diese aus GVOs hergestellten Produkte sind in der EU zugelassen.

... Lebensmittel, die selbst ein gentechnisch veränderter

Beispiele:

- ▶ Tomate, Kartoffel, Papaya
- ▶ Maiskolben
- ▶ Fisch (lebend)

Bis auf Kolben aus einem bestimmten gentechnisch veränderten Ma

... Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen

Beispiele:

- ▶ Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien
- ▶ Weizenbier mit gentechnisch veränderter Hefe

Produkte, die solche gentechnisch veränderten Mikroorganismen en



gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind.

ch verändertem Raps

us gentechnisch verändertem Mais gewonnen wurde
ten Sojabohnen

Organismus sind.

is ist keiner der genannten GVOs in der EU zugelassen.

nen enthalten.

thalten, sind in der EU nicht zugelassen.

WER KONTROLLIERT DIE KENNZEICHNUNG?

Zuständig für die Kontrolle der Kennzeichnung ist die amtliche Lebensmittelüberwachung der Bundesländer. Inzwischen gibt es leistungsfähige Verfahren, mit denen Bestandteile von gentechnisch veränderten Pflanzen auch in kleinsten Mengen nachgewiesen werden können. Bei vielen Lebensmitteln sind jedoch keine nachweisfähigen GVO-Bestandteile mehr vorhanden. In solchen Fällen kann eine Kontrolle nur anhand schriftlicher Unterlagen erfolgen. Hersteller und Importeure von Lebensmitteln sind deswegen verpflichtet, geeignete Dokumente bereit zu halten. Hat etwa ein Hersteller sein Sojaöl nicht gekennzeichnet, dann muss er lückenlos belegen können, dass auf allen Produktionsstufen

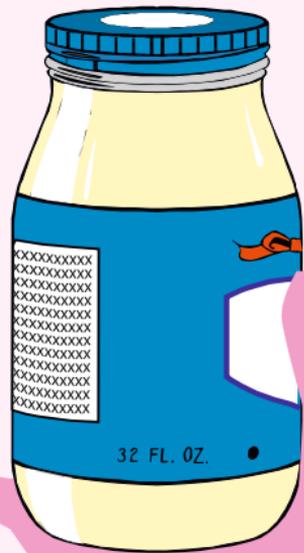
keine gentechnisch veränderten Sojabohnen verwendet wurden. Die Kontrollen der Bundesländer zeigen, dass die Bestimmungen zur Kennzeichnung bis auf wenige Ausnahmen eingehalten werden. In etwa jedem vierten untersuchten sojahaltigen Lebensmittel können die Behörden geringe Beimischungen von gentechnisch veränderten Sojabohnen nachweisen. Die Anteile liegen in der Regel deutlich unter dem für die Kennzeichnung maßgebenden Schwellenwert von 0,9 Prozent.

Verstöße gegen die Kennzeichnungsvorschriften können mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 € geahndet werden.

AUSNAHMEN VON DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Verschiedene produktnahe Anwendungen der Gentechnik fallen nicht unter die Kennzeichnungspflicht:

- ▶ **Tierische Lebensmittel wie Fleisch, Milch oder Eier, wenn die Tiere Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen erhalten haben.**
Die Verfütterung etwa von gentechnisch verändertem Soja hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der damit erzeugten tierischen Lebensmittel. Diese gelten als „mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt“ und fallen nicht unter die Kriterien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln. Kennzeichnungspflichtig sind lediglich die Futtermittel.
- ▶ **Zusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt sind.**
Beispiele dafür sind etwa mehrere Vitamine oder der Geschmacksverstärker Glutamat. Voraussetzung ist, dass weder die bei der Herstellung verwendeten Mikroorganismen noch Teile von ihnen im fertigen Produkt enthalten sind.
- ▶ **Technische Hilfsstoffe (Enzyme), die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt werden.**
Beispiele sind Chymosin (Labferment), das bei der Käseherstellung benötigt wird und die Milch andickt, oder Enzyme, die bei der Umwandlung von Stärke in Zucker-Produkte wie Glukosesirup eingesetzt werden. Diese Stoffe werden generell nicht auf der Zutatenliste deklariert.
- ▶ **Zufällige, technisch unvermeidbare Beimischungen von GVOs bis zu einem Anteil von 0,9 Prozent.**
Wenn Spuren eines zugelassenen GVO in einem Lebensmittel gefunden werden sind sie von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Der Hersteller muss jedoch nachweisen können, dass es sich tatsächlich um zufällige oder technisch unvermeidbare GVO-Einträge handelt. Spuren von in der EU nicht zugelassenen GVOs dürfen überhaupt nicht in einem Lebensmittel vorhanden sein. Solche Produkte müssen vom Markt genommen werden.



KENNZEICHNUNG „OHNE GENTECHNIK“

In Deutschland haben Anbieter von Lebensmitteln seit 2008 die Möglichkeit, besonders darauf hinzuweisen, wenn ihre Produkte „ohne Gentechnik“ erzeugt worden sind.

Tierische Lebensmittel

Bei tierischen Lebensmitteln wie Fleisch, Milch oder Eiern bedeutet „ohne Gentechnik“:

- ▶ dass bei der Fütterung der Tiere keine kennzeichnungspflichtigen Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen verwendet wurden.
- Für tierische „ohne Gentechnik“-Produkte erlaubt sind Futtermittelzutaten und –zusatzstoffe, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden. Diese dürfen jedoch in der Zutat oder dem Zusatzstoff nicht mehr vorhanden sein.

Übrige Lebensmittel

Bei allen übrigen Lebensmitteln sind die Maßstäbe für das „ohne Gentechnik“-Etikett strenger:

- ▶ Zutaten und Zusatzstoffe aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind nicht erlaubt.
- ▶ Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen oder Enzyme, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten

Mikroorganismen hergestellt sind, dürfen im Regelfall nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn die jeweiligen gentechnisch hergestellten Zusatzstoffe nach der EG-Ökoverordnung zugelassen sind und keine konventionell hergestellten Alternativen mehr erhältlich sind.

Seit 2009 gibt es in Deutschland ein einheitliches Logo, das den Verbrauchern die Entscheidung für Lebensmittel ohne Gentechnik erleichtern soll. Einige kleinere und größere Firmen nutzen es bereits jetzt



Bei **Bio-Lebensmitteln** ist der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen grundsätzlich nicht erlaubt.

Weiterführende Informationen, z.B. das Heft
„Gentechnik im Einkaufskorb“ finden Sie unter
www.aid-medienshop.de
und unter
www.transgen.de
www.bmelv.de
www.keine-gentechnik.de

Impressum

0058/2010

Herausgegeben vom aid infodienst
Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e.V.
Heilsbachstraße 16, 53123 Bonn, www.aid.de
mit Förderung durch das Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Text: Gerd Spelsberg, TransGen

Redaktion: Britta Klein, aid

Gestaltung: Michael Ebersoll, aid

Fotos: Seite 5 aid; Seite 11, www.bmelv.de

Druck: Media Cologne, 50354 Hürth

4.überarbeitete Auflage, gedruckt auf Recycling-Papier

Diesen Flyer können Sie unter
www.aid.de
herunterladen und bis 100 Stück unter
aid@aid.de kostenlos bestellen.



Wissen in Bestform